

Pilz Services Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Index

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen.....	4
1.2	Kommunikation und Sprache	4
1.3	Aufträge und Unteraufträge	4
1.4	Veröffentlichung	4
1.5	Korruption und Betrug	5
2	GEISTIGES EIGENTUM	5
3	VERTRAULICHKEIT	6
4	VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN	6
4.1	Informationen, Entscheidungen und Klarstellungen	6
4.2	Finanzielle Vereinbarungen des Kunden	7
4.3	Ausrüstung und Einrichtungen.....	7
4.4	Bereitstellung von Kundenpersonal	7
4.5	Vertreter des Kunden	7
4.6	Bezahlung für Dienstleistungen	7
5	VERPFLICHTUNGEN VON PILZ	7
5.1	Leistungsumfang.....	7
5.2	Sorgfaltspflicht und Ausübung von Befugnissen	7
6	BEGINN, ABSCHLUSS, ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG	8
6.1	Vertragswirksamkeit	8
6.2	Änderungen	8
6.3	Verzögerungen	8
6.4	Höhere Gewalt	8
6.5	Einstellung, Aussetzung oder Beendigung von Dienstleistungen	9
6.6	Beendigung der Vereinbarung	9
6.7	Rechte und Pflichten der Parteien	10
7	ZAHLUNG.....	10
7.1	Zahlung an Pilz	10
7.2	Zahlungsfrist	10
7.3	Streitige Rechnungen	10
7.4	Zahlung und Eigentumsrecht für das Produkt.....	10
7.5	Zahlungswährungen.....	11
8	DATENSICHERHEIT.....	11
8.1	Technische und organisatorische Massnahmen	11
8.2	Datenverletzung	11
9	HAFTUNGSAUSSCHLUSS/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	11
9.2	Haftungsdauer.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10	ENTSCHÄDIGUNG.....	12
11	VERSICHERUNG	12
11.1	Haftpflcht- und Entschädigungsversicherung.....	12
12	DIENSTLEISTUNGEN GARANTIE	12
13	DIENSTLEISTUNGEN VORAUSSETZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE	12
14	SCHULUNGSDIENSTLEISTUNGEN	13
14.1	Allgemeines	13
14.2	Stornierung/Verschiebung	13
14.3	Kursmaterialien	14
14.4	Gebühren/Zahlungen	14
14.5	Sonstige Bestimmungen	14
15	ZERTIFIZIERTE SCHULUNGSKURSE.....	14
15.1	Anmeldung zur Teilnahme	14
15.2	Zertifizierter Maschinensicherheitsexperte (CMSE®)	15
15.3	Zertifizierter Experte für CE-Kennzeichnung (CECE).....	15
15.4	Zertifizierter Experte für funktionale Sicherheit (CEFS).....	15
15.5	Zertifizierter Experte für Security in der Automatisierung (CESA)	16
15.6	Zertifizierte Schulung Prüfung/Zertifizierung	16

16	ENGINEERING	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.1	Allgemeines	16
16.2	Garantien	17
17	SONSTIGES	18
17.1	Salvatorische Klausel	18
17.2	Anwendbares Recht	18
17.3	Streitbeilegung	18

Die folgenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von Personal, Beratung, Schulung und Engineering.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1 Pilz bezeichnet die Pilz GmbH & Co. KG mit Sitz in der Felix-Wankel-Strasse 2, 73760 Ostfildern, Deutschland, oder die Pilz-Tochtergesellschaft, die in dem Dienstleistungsangebot angegeben ist, in das diese Geschäftsbedingungen aufgenommen wurden.
- 1.1.2 Der Kunde ist jedes Unternehmen oder jede Personengesellschaft, die einen Vertrag über den Kauf von Dienstleistungen von Pilz abschliesst.
- 1.1.3 Bestellung bezeichnet eine vom Kunden an Pilz erteilte Bestellung oder jede elektronische Mitteilung des Kunden an Pilz, in der die Bestellnummer des Kunden angegeben ist. Eine Bestellung ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder über eine vereinbarte Online-Plattform oder ein Portal aufgegeben wird. Telefonische Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn Pilz sie anschliessend schriftlich oder auf elektronischem Wege bestätigt.
- 1.1.4 Diese Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für jede Bestellung. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und den Lieferbedingungen von Pilz haben die vorliegenden Geschäftsbedingungen Vorrang. Die Vorlage anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Kunden unterliegt ausschliesslich Abschnitt 1.1.6 unten.
- 1.1.5 Der Vertrag bezeichnet die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, bestehend aus: 1. dem Pilz-Leistungsangebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; 2. der Bestellung und 3. gegebenenfalls der Pilz-Auftragsbestätigung, wobei die Dokumente in der hier aufgeführten Reihenfolge Vorrang vor den anderen haben.
- 1.1.6 Auch wenn sie durch ausdrücklichen Verweis in der Bestellung in den Vertrag aufgenommen wurden, unterliegen alle Dokumente des Kunden, die gedruckte oder Standardbedingungen oder einen Link zu Online-Standardbedingungen enthalten, die vom Kunden versandt und von Pilz empfangen wurden, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von Pilz akzeptiert wurden, jederzeit dem Dienstleistungsangebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Vorrang haben.
- 1.1.7 Dienstleistungen bezeichnet die Bereitstellung von Beratern zur Durchführung von Bewertungen oder die Erbringung von Schulungs- oder Ingenieurdienstleistungen, wie in dem von Pilz vorgelegten Vorschlag, Angebot oder Kostenvoranschlag definiert.
- 1.1.8 Unter dem Dienstleistungsangebot von Pilz ist jedes schriftliche Angebot in Papierform oder elektronischer Form zu verstehen, das Pilz dem Kunden zur Verfügung stellt und in dem der technische Umfang, die Leistungen und die Preise (sofern relevant) für die dem Kunden angebotenen Dienstleistungen dargelegt sind.
- 1.1.9 Keine andere Partei, Person oder Einrichtung ausser dem Kunden darf sich auf Lieferungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Berichte, Erklärungen oder Dokumente, stützen, diese nutzen oder Ansprüche daraus ableiten, und Pilz übernimmt gegenüber Dritten keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf solche Lieferungen oder Materialien, unabhängig davon, ob diese aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Gesetz oder anderweitig entstehen.

1.2 Kommunikation und Sprache

- 1.2.1 Diese Geschäftsbedingungen sind in englischer Sprache auszulegen, sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine Bestimmung die Übermittlung oder Ausstellung einer Mitteilung, Anweisung oder sonstigen Kommunikation durch eine Person vorsieht, muss diese Kommunikation, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart oder festgelegt, in deutscher Sprache verfasst sein.
- 1.2.2 Bestimmungen, die ganz oder teilweise nicht durchsetzbar sind, werden durch eine Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Zweck dem der nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

1.3 Auftragsüberlassung und Unteraufträge

- 1.3.1 Pilz darf die Vorteile aus dem Vertrag, mit Ausnahme finanzieller Vorteile, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Kunden abtreten.
- 1.3.2 Der Kunde darf ohne schriftliche Zustimmung von Pilz keine Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten.

1.4 Veröffentlichung

- 1.4.1 Sofern nicht anders vereinbart, kann Pilz allein oder gemeinsam mit anderen Materialien und Informationen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen veröffentlichen, bekannt machen, vermarkten und bewerben. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Kunden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung oder endgültiger Lieferung der Dienstleistungen erfolgt.

1.5 Korruption und Betrug

1.5.1 Jede Partei hat im Rahmen der Dienstleistungen folgende Pflichten:

- (i) alle geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstigen Regeln (sowohl globale als auch lokale) zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten,
- (ii) während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung sind Richtlinien und Verfahren einzuführen, um die Gewährleistung der ordnungsgemässen Einhaltung sicherzustellen.

Jede Partei ist verpflichtet:

- (i) jeden vermuteten oder mutmasslichen Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen unverzüglich der anderen Partei melden; (ii) der anderen Partei unverzüglich jede Aufforderung oder Forderung nach einer unangemessenen oder rechtswidrigen Zahlung oder einem anderen Vorteil jeglicher Art melden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erhalten wurde; (iii) bei jeder Untersuchung oder Anfrage der anderen Partei zu einem vermuteten Verstoß gegen solche Gesetze im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kooperieren;
- (ii) Ein Verstoß gegen diesen Artikel stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar. Wenn ein von einer Partei begangener Verstoß behoben werden kann und nicht innerhalb von 21 Tagen zur angemessenen Zufriedenheit der anderen Partei behoben wird, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle Zahlungen zurückzuhalten, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung fällig wären.

1.5.2 Soweit gesetzlich zulässig, hat jede Partei, die gegen diesen Artikel verstösst, die andere Partei von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden oder Kosten freizustellen und schadlos zu halten, die der anderen Partei aufgrund des Verstosses entstehen. Pilz hält sich in Bezug auf Korruption, Bestechungsbekämpfung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Arbeitspraktiken jederzeit an seinen Code of Conduct. Pilz darf aus keinem Grund vom Code of Conduct abweichen. Wenn während der Erbringung der Dienstleistungen, aufgrund einer Anfrage, einer Anforderung oder Eigenschaft des Kunden und seiner Projektanforderungen eine potenzielle Abweichung oder Nichteinhaltung des Code of Conduct auftritt, behält sich Pilz das Recht vor, die Anforderung oder Anfrage ohne Vertragsstrafe oder Entschädigungszahlung abzulehnen und die Vereinbarung unverzüglich zu kündigen und die Erbringung der Dienstleistungen einzustellen.

2 GEISTIGES EIGENTUM

- 2.1.1 Pilz behält sich alle Urheberrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Patente, Marken und sonstige geistigen Eigentumsrechte an allen Dokumenten, Berichten, Analysen, Checklisten, Softwaretools und allen anderen Leistungen vor, die Pilz dem Kunden in gedruckter Form, als Softcopy oder online zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde ist berechtigt, diese nur für das Projekt und den vorgesehenen Zweck zu verwenden oder zu kopieren, ohne dass er dafür die Genehmigung von Pilz einholen muss.
- 2.1.2 Das gesamte geistige Eigentum im Zusammenhang mit den dem Kunden zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen verbleibt bei Pilz, seiner Muttergesellschaft oder seinen verbundenen Unternehmen, und der Kunde, einschliesslich der vom Kunden beschäftigten oder beauftragten Schulungsteilnehmer, darf keine Audio-, Video- oder sonstigen Aufzeichnungen der Schulungssitzungen anfertigen. Die Schulungsunterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pilz nicht vervielfältigt, angepasst, weitergeleitet, zurückentwickelt, dekompiert oder Dritten, für unbefugte Zwecke, zur Verfügung gestellt werden.
- 2.1.3 Alle Schulungsunterlagen dienen ausschliesslich zu Lehr-, Schulungs- und Informationszwecken und dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Pilz übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der Unterlagen zu anderen Zwecken als der Schulung.
- 2.1.4 Die Marke, der Handelsname, das Design oder das Logo von Pilz oder CMSE® dürfen ohne vorherige Genehmigung von Pilz nicht verwendet werden. Bei Verstössen ist Pilz berechtigt, Schadenersatz oder angemessene Abhilfe zu verlangen.
- 2.1.5 Jede mit den Dienstleistungen verbundene Software, die Teil der Lieferungen ist, unterliegt den Bedingungen der Lizenz von Pilz und den Bedingungen etwaiger Lizenzen von Dritten oder Open-Source-Lizenzen sowie den damit verbundenen Gewährleistungen.
- 2.1.6 Geistiges Eigentum, das während der Erbringung der Dienstleistungen gemeinsam von Pilz, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern und dem Kunden geschaffen oder entwickelt wird, ist Eigentum von Pilz.
- 2.1.7 Pilz übernimmt keine Verantwortung, wenn technische Dokumente, die ihm vom Kunden oder in dessen Auftrag geliefert werden, bestehende Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn diese Rechte Dritter durch die Erbringung der Dienstleistungen oder der damit verbundenen Lieferungen verletzt werden. Der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Rechtsverletzung frei, verteidigt Pilz und hält Pilz schadlos.
- 2.1.8 Die Übertragung des Eigentums an neuen geistigen Eigentumsrechten, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäss der Vereinbarung im Angebot entstanden sind, wie z. B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmiermaterial und Ähnliches, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Pilz. Pilz behält sich ein unentgeltliches und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Forschungs- und Lehrzwecke vor.

3 VERTRAULICHKEIT

- 3.1.1 Die Parteien vereinbaren: (i) die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln; (ii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschliesslich für die Zwecke der Dienstleistungen zu verwenden; und (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine solche Weitergabe zu verhindern, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet ist.
- 3.1.2 Jede Partei schützt die vertraulichen Informationen der anderen Partei durch Vorsichtsmassnahmen, die mindestens dem Schutz und der Sorgfalt entsprechen, die sie üblicherweise zur Aufbewahrung und Sicherung ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet. Die empfangende Partei bewahrt die vertraulichen Informationen in einer sicheren Umgebung auf und kopiert oder verwendet die vertraulichen Informationen nur, soweit dies im Zusammenhang mit den Dienstleistungen angemessen erforderlich ist. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die offenlegende Partei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis davon erlangt oder den Verdacht hat, dass die Sicherheit der vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurde oder werden könnte.
- 3.1.3 Darüber hinaus bestätigen alle Parteien, dass Mitarbeiter und andere Vertreter, die mit der Ausführung des Vertrags betraut sind, entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen unterliegen. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei weder ganz noch teilweise reproduzieren, kopieren, offenlegen, verbreiten und/oder an Dritte weitergeben, ausser in den folgenden Fällen: mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei oder auf einer Need-to-know-Basis an ihre Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer oder die Mitarbeiter von eines verbundenen Unternehmens.
- 3.1.4 Die Parteien verpflichten sich, keine reversible Entwicklung, Dekompilierung oder Prüfung von vertraulichen Informationen oder Gegenständen vorzunehmen, die von der anderen Partei zum Zweck der Erlangung der in diesen Gegenständen enthaltenen Betriebs-, Geschäfts- oder Handelsgeheimnisse bereitgestellt wurden..
- 3.1.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung gelten nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen können, dass die betreffenden Informationen
- a) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zurückzuführen ist, oder
 - b) ohne Verschulden der Parteien öffentlich bekannt werden oder
 - c) rechtmässig von einem Dritten erworben wurden oder
 - d) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei befanden.

4 KUNDENVERPFLICHTUNGEN

4.1 Informationen, Entscheidungen und Klarstellungen

- 4.1.1 Der Kunde stellt Pilz so schnell wie möglich kostenlos alle relevanten Informationen zur Verfügung, die für die Dienstleistungen relevant sein könnten und Pilz die effektive Erbringung der Dienstleistungen ermöglichen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann sich auf Liefertermine auswirken oder zusätzlichen Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand verursachen, den Pilz sich vorbehält, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.1.2 Zu allen Angelegenheiten, die von Pilz ordnungsgemäss schriftlich angesprochen oder angefordert wurden, hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich seine Entscheidung mitzuteilen, um die Dienstleistungen nicht zu verzögern.
- 4.1.3 Wenn Angelegenheiten geklärt werden müssen oder Zweifel aufkommen, ist es die Verantwortung des Kunden, seiner Mitarbeiter oder bevollmächtigten Personen, diese Bedenken durch konkrete Anfragen oder durch Anforderung detaillierterer Informationen auszuräumen.
- 4.1.4 Der Kunde stellt alle technischen und betrieblichen Informationen zur Verfügung, die Pilz zur Planung und Erbringung der Dienstleistungen gemäss dem Dienstleistungsangebot und wie mit Pilz vereinbart in angemessener Weise benötigt. Der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen, Forderungen oder Verlusten frei, die sich aus der Nichtbereitstellung aller erforderlichen Informationen oder aus ungenauen, unvollständigen oder fehlerhaften Informationen ergeben.
- 4.1.5 Der Kunde hat alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Dritten oder Aufsichtsbehörden oder im Rahmen seiner eigenen Verfahren, Richtlinien, Standortvorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Dienstleistungen einzuholen und vorzulegen.
- 4.1.6 Der Kunde hat Änderungen des Leistungsumfangs oder der Liefergegenstände, einschliesslich solcher, die sich aus Gesprächen mit seinen eigenen Kunden, Endnutzern oder OEMs ergeben, rechtzeitig anzukündigen und detailliert darzulegen. Pilz haftet nicht für solche Änderungen, die ihm nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden.

4.2 Finanzielle Vereinbarungen des Kunden

- 4.2.1 Der Kunde hat innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch Pilz einen angemessenen Nachweis darüber vorzulegen, dass finanzielle Vorkehrungen getroffen wurden und aufrechterhalten werden, die es dem Kunden ermöglichen, die Leistungen von Pilz gemäss den in der Leistungsbeschreibung dargelegten Bedingungen zu bezahlen. Beabsichtigt der Kunde wesentliche Änderungen an seinen finanziellen Vereinbarungen vorzunehmen, hat er Pilz unter Angabe detaillierter Einzelheiten davon in Kenntnis zu setzen.

4.3 Ausrüstung und Einrichtungen

- 4.3.1 Der Kunde stellt Pilz für die Erbringung der Dienstleistungen kostenlos das im Dienstleistungsangebot beschriebene Personal, die Ausrüstung und die Einrichtungen sowie mindestens jederzeit ausreichende und angemessene Unterstützung zur Verfügung, damit Pilz die Dienstleistungen gemäss dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann.

4.4 Bereitstellung von Kundenpersonal

- 4.4.1 In Absprache mit Pilz sorgt der Kunde auf eigene Kosten für die Auswahl und Bereitstellung von entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal aus seinem eigenen Unternehmen oder von geeigneten Subunternehmern (Kundenpersonal) für Pilz gemäss dem Leistungsangebot.
- 4.4.2 Pilz übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Kundenpersonal, das während der Erbringung der Dienstleistungen nicht gemäss den Anweisungen oder Leitlinien von Pilz handelt.
- 4.4.3 Wenn der Kunde kein eigenes Personal zur Verfügung stellen kann, für das er verantwortlich ist, und dies für die zufriedenstellende Erbringung der Dienstleistungen als notwendig erachtet wird, wird Pilz die Bereitstellung dieses Personals als zusätzliche Dienstleistung und gegen weitere oder zusätzliche Kosten veranlassen.

4.5 Kundenvertreter

- 4.5.1 Der Kunde benennt eine Kontaktperson, die als sein Vertreter für die Verwaltung der Vereinbarung und/oder als Ansprechpartner für Pilz während der Erbringung der Dienstleistungen fungiert. Der Kunde teilt Pilz mit, wenn die Kontaktperson wechselt.

4.6 Bezahlung für Dienstleistungen

- 4.6.1 Der Kunde bezahlt Pilz für die Dienstleistungen gemäss dem Dienstleistungsangebot oder wie zwischen den Parteien vereinbart.

5 VERPFLICHTUNGEN VON PILZ

5.1 Leistungsumfang

- 5.1.1 Pilz erbringt die Dienstleistungen gemäss dem vom Kunden vereinbarten und akzeptierten Dienstleistungsangebot.

5.2 Sorgfaltspflicht und Ausübung von Befugnissen

- 5.2.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Anforderungen des Landes oder einer anderen Gerichtsbarkeit (einschliesslich, zur Vermeidung von Zweifeln, der Gerichtsbarkeit des Sitzes von Pilz) hat Pilz keine andere Verantwortung als die, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung angemessene Fachkenntnisse, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen.
- 5.2.2 Der Kunde erkennt an, dass bei der Erbringung der vom Kunden angeforderten Dienstleistungen durch Pilz unvorhersehbare Auswirkungen auf das gesamte System / die gesamte Maschine auftreten können, beispielsweise aufgrund von Änderungen der Parameter oder der Software. Der Kunde hat die erforderlichen Massnahmen zur Inbetriebnahme des Systems / der Maschine auf eigenes Risiko zu treffen. Der Kunde stellt Pilz von jeglicher Haftung in dieser Hinsicht frei.
- 5.2.3 Unterliegt die Erbringung der Dienstleistungen den Bedingungen eines separaten Vertrags zwischen dem Kunden und einem Dritten, gilt Folgendes:
- (i) Pilz ist nur dann an einen Vertrag mit Dritten gebunden, wenn sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass und in welchem Umfang eine Bindung besteht, ihr ausreichend Gelegenheit zur Prüfung des Vertrags eingeräumt wurde und sie ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.
 - (ii) Pilz wählt das für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Personal unter angemessener Berücksichtigung der auszuführenden Aufgaben sowie der Grösse und Komplexität des Unternehmens aus.
 - (iii) Ist es erforderlich, einen von Pilz bereitgestellten Mitarbeiter zu ersetzen, sorgt Pilz so schnell wie möglich für einen Ersatz durch eine Person mit vergleichbarer Kompetenz.

- 5.2.4 Die Kosten für einen solchen Ersatz sind von Pilz zu tragen, es sei denn, der Ersatz wird vom Kunden verlangt. In diesem Fall gilt Folgendes:
- (i) Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden; und
 - (ii) Der Kunde trägt die Kosten für den Ersatz und den Einsatz (einschliesslich Reise- und Unterbringungskosten), es sei denn, es wird vereinbart, dass Pilz ein Fehlverhalten oder die Unfähigkeit zur zufriedenstellenden Erfüllung der Aufgaben als Grund für den Ersatz akzeptiert.
- 5.2.5 Hat Pilz ein Dienstleistungsangebot auf der Grundlage von Personal einer bestimmten Pilz-Tochtergesellschaft vorgelegt, auf dem die Preisgestaltung basiert, und verlangt der Kunde dann, dass das Personal aus einer anderen Pilz-Tochtergesellschaft kommen muss, behält sich Pilz das Recht vor, das Angebot zurückzuziehen oder die Dienstleistungsgebühren oder -sätze auf der Grundlage des Personals aus der anderen Pilz-Tochtergesellschaft anzupassen.
- 5.2.6 Während der Erbringung der Dienstleistungen und für ein Jahr nach Abschluss der Dienstleistungen oder Lieferung der damit verbundenen Leistungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, darf der Kunde weder direkt noch indirekt Mitarbeiter oder Vertragspartner von Pilz (und seinen verbundenen Unternehmen), die an der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden beteiligt waren, abwerben, zum Ausscheiden ermutigen, einstellen oder anwerben.
- 5.2.7 Für die Verwaltung der Vereinbarung kann Pilz einen Beamten oder eine Person als seinen Vertreter benennen.

6 BEGINN, ÄNDERUNG, BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

6.1 Vertragswirksamkeit

- 6.1.1 Die Vereinbarung tritt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung des Kunden bei Pilz, mit dem Datum des formellen Schreibens zur Annahme des Angebots von Pilz oder mit dem Datum der letzten Unterschrift, die zum Abschluss einer formellen Vereinbarung erforderlich ist, in Kraft, je nachdem, welches Datum später liegt.

6.2 Änderungen

- 6.2.1 Diese Vereinbarung kann auf Antrag einer der Parteien geändert und anschliessend von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 6.2.2 Auf schriftliche Anfrage des Kunden unterbreitet Pilz Vorschläge zur Änderung der Dienstleistungen. Pilz ist nicht verpflichtet, mit den geänderten Dienstleistungen zu beginnen, bevor der Kunde die mit den geänderten Dienstleistungen verbundenen Gebühren schriftlich genehmigt hat. Solche Änderungsvorschläge umfassen auch Änderungen der Preise oder Tarife und unterliegen ebenfalls diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 6.2.3 Änderungen oder nachfolgende Versionen eines Dienstleistungsangebots unterliegen ebenfalls diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.3 Verzögerungen bei der Erbringung

- 6.3.1 Wenn die Dienstleistungen durch den Kunden oder seiner Auftragnehmer, Lieferanten, OEMs oder anderer Dritter behindert oder verzögert werden, sodass sich der Umfang, die Kosten oder die Dauer der Dienstleistungen erhöhen:
- (i) Pilz informiert den Kunden über die Umstände und die voraussichtlichen Auswirkungen.
 - (ii) Die Erhöhung des Umfangs und/oder der Kosten gilt als zusätzliche Dienstleistung; und
 - (iii) Die Frist für die Fertigstellung der Dienstleistungen verlängert sich entsprechend.
- 6.3.2 Pilz übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten für Verzögerungen und Ausfälle, die durch den Kunden oder dessen Auftragnehmer, OEMs oder anderer Dritter verursacht werden.

6.4 Höhere Gewalt

- 6.4.1 Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei, gilt als säumig oder als gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstossend, wenn sie eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt nicht oder verspätet erfüllt oder ausführt. Für die Zwecke dieser Vereinbarung wird höhere Gewalt definiert als Ursachen, die ausserhalb der Kontrolle der Partei liegen, die sich auf höhere Gewalt beruft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Handlungen, Vorschriften oder Gesetze einer Regierung, Krieg, Unruhen, Zerstörung von Produktionsanlagen oder Materialien durch Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion oder Sturm, Arbeitsunruhen, Epidemien, Pandemien und Ausfall öffentlicher Versorgungsbetriebe oder Transportunternehmen sowie andere schwerwiegende und unvorhergesehene Störungen der Lieferkette.
- 6.4.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über diese Unmöglichkeit und den voraussichtlichen Zeitraum, in dem diese Unmöglichkeit andauern wird, zu informieren. Die Partei, die eine solche Mitteilung macht, ist daraufhin von

ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befreit, da sie für die Dauer der Unmöglichkeit und die folgenden 30 Tage an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist. Soweit möglich, unternimmt jede Partei angemessene Anstrengungen, um die Dauer der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten.

6.4.3 In diesen Fällen höherer Gewalt gilt Folgendes:

- (i) müssen bestimmte Dienstleistungen ausgesetzt werden, verlängert sich die Frist für deren Erbringung bis zum Wegfall der Umstände zuzüglich einer angemessenen Frist von höchstens 42 Tagen für die Wiederaufnahme der Dienstleistungen; und
- (ii) die Geschwindigkeit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen verringert werden muss, verlängert sich die Frist für deren Fertigstellung entsprechend den Umständen.

6.5 Einstellung, Aussetzung oder Beendigung von Dienstleistungen

6.5.1 Wenn der Kunde beabsichtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, muss er dies Pilz mindestens 28 Tage (vor dem Beginn der Erbringung der Dienstleistungen) im Voraus mitteilen, und Pilz wird unverzüglich Vorkehrungen treffen, um die Dienstleistungen einzustellen und die Kosten so gering wie möglich zu halten. Wenn der Kunde die Dienstleistung mit einer kürzeren Frist als

- 28 Tagen kündigt, behält sich Pilz das Recht vor, dem Kunden 10 % der gesamten angebotenen Gebühren für die ausgesetzten oder gekündigten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- 14 Tagen kündigt, behält sich Pilz das Recht vor, dem Kunden 20 % der gesamten angebotenen Gebühren für die ausgesetzten oder gekündigten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- 7 Tagen, behält sich Pilz das Recht vor, dem Kunden 30 % der gesamten angebotenen Gebühren für die ausgesetzten oder gekündigten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- weniger als 7 Tagen, behält sich Pilz das Recht vor, dem Kunden 40 % der gesamten angebotenen Gebühren für die ausgesetzten oder gekündigten Dienste in Rechnung zu stellen.

6.5.2 Setzt der Kunde die Dienstleistungen ganz oder teilweise aus oder kündigt er diese, haftet er gegenüber Pilz für alle angemessenen und nicht erstattungsfähigen Aufwendungen, die Pilz in Erwartung oder zur Vorbereitung der ursprünglich vereinbarten Leistungen entstanden sind oder noch entstehen.

6.5.3 Wenn die Dienstleistungen mit oder ohne Vorankündigung für einen Zeitraum von mehr als 84 Tagen ausgesetzt werden, kann Pilz dem Kunden die erbrachten Dienstleistungen und/oder angemessene Ausgaben, die bis zum Zeitpunkt der Aussetzung entstanden sind, in Rechnung stellen.

6.6 Kündigung des Vertrags

6.6.1 Wenn Pilz ohne triftigen Grund seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Kunde Pilz dies unter Angabe der Gründe mitteilen. Wenn innerhalb von 21 Tagen keine zufriedenstellende Antwort eingeht, kann der Kunde den Vertrag durch eine weitere Mitteilung kündigen, sofern diese weitere Mitteilung innerhalb von 35 Tagen nach der vorherigen Mitteilung des Kunden erfolgt.

6.6.2 Nach einer Frist von mindestens 14 Tagen kann Pilz den Vertrag mit einer weiteren Frist von mindestens 70 Tagen kündigen oder nach eigenem Ermessen, unbeschadet des Kündigungsrechts, die Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen aussetzen oder die Aussetzung fortsetzen:

- (i) wenn Pilz 48 Tage nach Fälligkeit einer Rechnung den Teil der Rechnung, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich beanstandet wurde, noch nicht erhalten hat; oder
- (ii) wenn die Dienstleistungen ausgesetzt wurden und die Aussetzungsfrist 182 Tage überschritten hat.

6.6.3 Pilz behält sich das Recht vor, diesen Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, einer Bestellung, einem Dienstleistungsangebot oder einer Leistungsbeschreibung (SOW) in Verzug gerät und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung behebt. In diesem Fall kann Pilz den Vertrag, die Bestellung oder die Leistungsbeschreibung mit einer Frist von 30 Tagen zum in der Inverzugsetzung angegebenen Kündigungstermin kündigen.

6.6.4 Jede Partei kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist zum in der Kündigung angegebenen Datum kündigen, wenn: (a) die andere Partei zu irgendeinem Zeitpunkt in Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, unter Zwangsverwaltung oder Verwaltung gestellt wird oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger trifft; oder (b) die andere Partei einen Beschluss fasst oder ein Gericht eine Anordnung erlässt, dass: (i) die andere Partei liquidiert wird oder (ii) ein Insolvenzverwalter oder ein Verwalter im Namen eines Gläubigers für das Geschäft der anderen Partei oder einen Teil davon bestellt wird oder (iii) Umstände eintreten, die ein Gericht oder einen Gläubiger zur Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Verwalters berechtigen oder die ein Gericht zur Erlassung eines Liquidationsbeschlusses berechtigen.

6.6.5 Pilz kann durch schriftliche Mitteilung an den Kunden den Vertrag mit Wirkung zum in dieser Mitteilung angegebenen Datum kündigen, wenn eine Änderung der Kontrolle über den Kunden eintritt und diese Änderung nach Ansicht des Kunden die Eignung und Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beeinträchtigt oder sich negativ auf den Ruf von Pilz auswirkt. Der Kunde hat Pilz im Falle einer Änderung der Kontrolle über den Kunden so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

6.7 Rechte und Pflichten der Parteien

- 6.7.1 Die Kündigung der Vereinbarung beeinträchtigt oder berührt nicht die aufgelaufenen Rechte oder Ansprüche und Verbindlichkeiten der Parteien.
- 6.7.2 Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach auch nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung bestehen bleiben sollen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vertraulichkeit, Rechte an geistigem Eigentum, Haftungsbeschränkungen, Entschädigungen und alle vor der Kündigung entstandenen Zahlungsverpflichtungen, bleiben auch nach der Kündigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

7 ZAHLUNG

7.1 Zahlung an Pilz

- 7.1.1 Der Kunde bezahlt Pilz für die Dienstleistungen gemäss den Bedingungen und Angaben im Dienstleistungsangebot, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.1.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bezahlt der Kunde Pilz für zusätzliche oder aussergewöhnliche Dienstleistungen:
- a) für die zusätzliche Zeit, die das Personal von Pilz für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendet hat; und
 - b) die Nettokosten aller sonstigen Pilz entstandenen Mehrkosten
- 7.1.3 Verlangt der Kunde, dass Pilz ausgewählte Berater als Unterberater von Pilz beauftragt, sind die diesen Unterberatern zustehenden Honorare zusätzlich zu den Honoraren von Pilz an Pilz zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Zahlungsfrist

- 7.2.1 Sind in dem Dienstleistungsangebot keine Zahlungsbedingungen festgelegt, so beträgt die Standardzahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum oder sofortige Zahlung bei Neukunden oder Kunden, bei denen Pilz nach eigenem Ermessen eine sofortige Zahlung für angemessen hält.
- 7.2.2 Pilz behält sich das Recht vor, für verspätete Zahlungen gemäss den im Leistungsangebot festgelegten Zahlungsbedingungen oder den oben genannten Standardzahlungsbedingungen im gesetzlich zulässigen Umfang Zinsen in Höhe von 2,5 % Zinseszinsen pro Monat auf den ausstehenden Betrag zu berechnen. Dieser Zinssatz kann einem anderen Zinssatz unterliegen, wie im Leistungsangebot angegeben, oder anderweitig variieren, wenn inflationäre oder andere wirtschaftliche Gründe eine Erhöhung erforderlich machen, die diese wirtschaftliche Situation widerspiegelt.
- 7.2.3 Pilz behält sich ausserdem das Recht vor, dem Kunden alle angemessenen Kosten, einschliesslich Inkasso-, Rechts- und Verwaltungskosten, die mit der Eintreibung ausstehender Beträge und Zinsaufwendungen verbunden sind, in Rechnung zu stellen.
- 7.2.4 Der Kunde darf die Zahlung einer ordnungsgemäss an Pilz fälligen Forderung nicht zurückhalten, ohne Pilz spätestens 4 Tage vor Fälligkeit der Forderung unter Angabe von Gründen über seine Absicht zu informieren. Wird keine solche Mitteilung über die Absicht zur Zurückhaltung der Zahlung gemacht, hat Pilz einen einklagbaren vertraglichen Anspruch auf diese Zahlung.

7.3 Streitige Rechnungen

- 7.3.1 Wird ein Posten oder ein Teil eines Postens in einer von Pilz vorgelegten Rechnung vom Kunden beanstandet, hat der Kunde seine Absicht zur Zurückhaltung der Zahlung unter Angabe von Gründen mitzuteilen und darf die Zahlung des Restbetrags der Rechnung nicht verzögern. Die oben genannten Zinsen gelten für alle beanstandeten Beträge, die endgültig als an Pilz zu zahlen festgestellt werden.

7.4 Zahlung und Eigentumsrecht für Produkte

- 7.4.1 Sofern nicht schriftlich anders mit Pilz vereinbart, erfolgt die Lieferung aller mit einem Dienstleistungsprojekt verbundenen Produkte EXW (Incoterms 2020), wobei die Transportkosten vom Kunden zu tragen sind.
- 7.4.2 Das Risiko für Verlust oder Beschädigung sowie sämtliche Eigentumsvorbehalte gehen unmittelbar auf den Kunden über. Pilz behält jedoch das Eigentum an den Produkten als Sicherheit bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.
- 7.4.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um dieses Sicherungsrecht und Eigentumsrecht für Pilz zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, etwaige Schadensersatzansprüche beim Spediteur geltend zu machen.

7.5 Zahlungswährungen

- 7.5.1 Die für die Vereinbarung geltenden Währungen sind in dem Dienstleistungsangebot angegeben. Bei Zahlungen in einer anderen Währung (Zahlungswährung) als der Währung, in der die Dienstleistungsgebühren angegeben sind (Angebotswährung), behält sich Pilz das Recht vor, die Gebühren anzupassen, wenn der Wechselkurs zwischen der Zahlungswährung und der Angebotswährung um +/- 5 % schwankt.

8 DATENSICHERHEIT

8.1 Technische und organisatorische Massnahmen

- 8.1.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden, um alle Daten von Pilz, einschliesslich personenbezogener Daten, vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung sowie vor versehentlichem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen. Diese Massnahmen müssen angemessen sein und mindestens den Schutz bieten, den der Kunde zum Schutz seiner eigenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, sowie der Daten seiner Mitarbeiter und Subunternehmer trifft.
- 8.1.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und garantiert, dass er und seine Mitarbeiter oder Subunternehmer alle Datenschutzrichtlinien, -verfahren und -anforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Online-Systeme, Tools und E-Mails von Pilz einhalten und Pilz weder über seine Online-Systeme, E-Mails noch über andere Formen der elektronischen Kommunikation Daten zur Verfügung stellen, die Viren, Malware, Spyware oder andere Elemente enthalten, die die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Pilz-Systemen, -Plattformen oder -E-Mail-Konten gefährden oder beeinträchtigen.

8.2 Datenverletzung

- 8.2.1 Der Kunde muss Pilz unverzüglich oder sobald er Kenntnis davon erlangt, über Datenverletzungen, Viren, Ransomware oder andere Bedrohungen informieren, die seine Systeme beeinträchtigen oder vermutlich beeinträchtigen und die die Sicherheit und Vertraulichkeit von Pilz-Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, beeinträchtigen können.

9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 9.1.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist die gesamte Haftung von Pilz – unabhängig davon, ob sie aus dieser Vereinbarung, aus Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder Unterlassung resultiert – in jedem Fall auf die Gesamtbühren begrenzt, die der Kunde bis zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses an Pilz gezahlt hat.
- 9.1.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Pilz gegenüber dem Kunden nicht für:
- Verluste, Aufwendungen,
 - entgangene Gewinne, Einnahmen, Chancen, Ausfallzeiten oder Nichtverfügbarkeit von Maschinen, Geschäften oder Goodwill
 - indirekte oder Folgeschäden
- 9.1.3 Die oben genannten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für:
- Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit seitens Pilz
 - vorsätzliches oder arglistiges Fehlverhalten, betrügerische Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit seitens Pilz
 - fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Verpflichtung seitens Pilz, wenn diese Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf
 - Ansprüche nach dem geltenden Produkthaftungsgesetz, die die oben genannten Ausschlüsse oder Beschränkungen verbieten oder einschränken
- 9.1.4 Die Haftung von Pilz ist ausgeschlossen in Bezug auf Ansprüche, die sich auf Komponenten, Produkte oder Dienstleistungen beziehen oder durch diese verursacht werden, die nicht von Pilz bereitgestellt, hergestellt oder spezifiziert wurden. Dies schliesst Produkte oder Komponenten von Dritten ein, die vom Kunden oder einem Dritten installiert oder spezifiziert wurden.
- 9.1.5 Pilz haftet nicht für vom Kunden durchgeführte Installationsarbeiten, und die Beweislast für die Mängelfreiheit der Installation liegt beim Kunden.
- ### 9.2 Haftungsdauer
- 9.2.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Vorschriften – einschliesslich derjenigen am Sitz von Pilz – haften weder der Kunde noch Pilz für Verluste oder Schäden aus einem Ereignis, sofern ein Anspruch nicht vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Datum und spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Lieferung oder Beendigung der Dienstleistungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, formell geltend gemacht wird.

10 ENTSCHÄDIGUNG

- 10.1.1 Soweit es das für diese Vereinbarung geltende Recht zulässt, verteidigt, schützt und entschädigt der Kunde Pilz, seine Direktoren, Partner, Führungskräfte, Vertreter und Mitarbeiter gegen die nachteiligen Auswirkungen aller Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben. Für Schäden, Verluste, Aufwendungen, einschliesslich Prozesskosten und angemessener Rechtsvertretungskosten, selbst wenn diese nach Ablauf der in der Vereinbarung genannten Haftungsfrist geltend gemacht werden.

11 VERSICHERUNG

11.1 Haftpflicht- und Schadenersatzversicherung

- 11.1.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen und ausreichenden Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, um alle Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abzudecken.

12 LEISTUNGSGARANTIE

- 12.1.1 Pilz erbringt die Dienstleistungen gemäss diesen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage der anerkannten Richtlinien, des Pilz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Stands der Technik, mit aller angemessenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und unter Einhaltung der in der betreffenden Branche üblichen Sorgfaltspflichten.
- 12.1.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen.
- 12.1.3 Die Dienstleistungen gelten nicht als mangelhaft, wenn sie gemäss den Anweisungen des OEM und/oder des Kunden oder den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften erbracht werden.
- 12.1.4 Diese Garantie erlischt, wenn der Kunde die Dienstleistungen oder damit verbundene Lieferungen für Zwecke nutzt, für die sie nicht vorgesehen oder spezifiziert sind, oder wenn sie vom Kunden oder einem Dritten verändert wurden.
- 12.1.5 Für alle von Pilz im Rahmen der Dienstleistungen gelieferten Produkte gelten die üblichen Produktgarantien, und die Garantie in diesem Abschnitt gilt nicht für Teile, Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen Dritter, die in die Dienstleistungen integriert oder mit ihnen verbunden sind.
- 12.1.6 Bei Beratungsdienstleistungen kann Pilz nicht garantieren, dass alle Gefahren oder Risiken identifiziert werden oder dass die Umsetzung der Empfehlungen alle Risiken beseitigt.
- 12.1.7 Dritte sind nicht berechtigt, sich auf Informationen, Erkenntnisse, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen zu stützen, die in Berichten, Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen von Pilz im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erstellten oder bereitgestellten Dokumenten enthalten sind – weder vollständig noch teilweise und unabhängig vom Zweck. Pilz übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten, die Zugang zu den Bewertungsergebnissen oder Teilen davon erhalten oder sich darauf verlassen.

13 VORAUSSETZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Alle Dienstleistungen, einschliesslich Beratung, Schulung und Engineering sowie alle Leistungen, unterliegen den folgenden technischen Annahmen und Ausschlüssen. Wenn diese nicht vorliegen oder nicht eingehalten werden, übernimmt Pilz keine Verantwortung für die Folgen hinsichtlich der Wirkung, Qualität, Genauigkeit oder des Umfangs der Dienstleistungen und Leistungen, sofern nicht durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde:

- 13.1.1 Alle von Pilz herausgegebenen Bewertungen, Beurteilungen und Berichte geben nur den Zustand der Maschinen und Anlagen zum Zeitpunkt der Inspektion oder Beurteilung wieder und berücksichtigen keine Änderungen an Maschinen und Anlagen nach diesem Zeitpunkt.
- 13.1.2 Die Bewertung von Gefahren/Risiken im Zusammenhang mit chemischen Stoffen, Partikeln, Dämpfen, Gasen und daraus resultierenden explosionsfähigen Atmosphären ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich im Leistungsangebot enthalten ist.
- 13.1.3 Auf Anfrage hat der Kunde Pilz rechtzeitig alle angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die Pilz vernünftigerweise zur Erbringung der Dienstleistungen gemäss dem Dienstleistungsangebot benötigt. Der Kunde hat ausserdem sicherzustellen, dass OEMs oder Drittanbieter oder Integrierte die angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen gemäss den Projektzeitplänen bereitstellen.
- 13.1.4 Alle Kosten, die aufgrund falscher, ungenauer, unvollständiger oder verspäteter Lieferung der angeforderten, erforderlichen Daten oder Informationen oder aufgrund von Änderungen der Daten oder Informationen durch den Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

- 13.1.5 Der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen, Forderungen oder Verlusten frei, die sich aus der Nichtbereitstellung aller angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen oder der Unterlassung der Bereitstellung solcher Informationen ergeben, die vernünftigerweise als relevant oder notwendig angesehen werden können, oder wenn der Kunde ungenaue, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, Daten oder Informationen bereitstellt.
- 13.1.6 Um eine effektive Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass mechanische, elektrische und fluidtechnische Komponenten korrekt ausgewählt und gemäss den harmonisierten Normen und innerhalb ihrer Spezifikationen verwendet werden.
- 13.1.7 Potenzielle Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit statischer und/oder dynamischer Belastung oder Überlastung, unzureichender Befestigung oder Montage, falschen Abmessungen oder Berechnungen sind von den Sicherheitsbewertungen ausgeschlossen.
- 13.1.8 Sollten im Rahmen des Bewertungsprozesses nach der Messung erhebliche Nichtkonformitäten/Nichtübereinstimmungen an Maschinen/Geräten festgestellt werden, können die Validierungs- und Prüfkativitäten ausgesetzt oder verschoben werden, um ausreichend Zeit für erforderliche Änderungen zu schaffen.
- 13.1.9 Es wird davon ausgegangen, dass die Ausrüstung in ihrem aktuellen Zustand validiert ist. Sind Änderungen erforderlich, kann eine erneute Validierung erforderlich sein. Solche erneuten Validierungen verursachen zusätzliche Kosten und/oder erhöhte Servicegebühren.
- 13.1.10 Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Bewertung oder Prüfung eine Gefahr für die Sicherheit von Personal oder Ausrüstung darstellt, darf die Bewertung oder Prüfung (z. B. Funktionsprüfung, Installationsprüfung, Fehlerinjektion oder Messung) nicht durchgeführt werden und die Ergebnisse werden im Bericht oder im Ergebnis als „nicht geprüft“ angegeben.
- 13.1.11 Standardmässig sind nur statische Messungen enthalten, für die ein Massband und eine Stoppuhr erforderlich sind. Andere Messungen können auf Anfrage angeboten werden, wobei entsprechende zusätzliche Gebühren anfallen.
- 13.1.12 Aspekte wie Software, SRS, elektrische Sicherheit, EMV und Security werden nur auf formale Anforderungen und allgemeine Gültigkeit in Bezug auf Sicherheitsanforderungen überprüft. Eine detaillierte Überprüfung oder Prüfung dieser Bereiche liegt ausserhalb des Umfangs unserer Dienstleistungen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 13.1.13 Vor-Ort-Besuche zur Erbringung aller Dienstleistungen finden an aufeinanderfolgenden Tagen statt und werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien vereinbart.

14 SCHULUNGSDIENSTLEISTUNGEN

14.1 Allgemeines

Die Bedingungen in diesem Abschnitt gelten für Standard-Schulungen, zertifizierte Schulungen und internationale Schulungen (öffentliche Online-Schulungen für Schulungen, die in ihrem Land nicht verfügbar sind), die den Bedingungen, Ausschlüssen oder Anforderungen unterliegen, die in dem entsprechenden Angebot für Pilz-Schulungsdienstleistungen enthalten sind.

14.2 Stornierung/Verschiebung

- 14.2.1 Sofern mit dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält sich Pilz das Recht vor, einen Schulungskurs vor Beginn der Schulung zu stornieren, wenn Umstände vorliegen, die ausserhalb seiner Kontrolle liegen. In solchen Fällen beschränkt sich seine Haftung auf die Rückerstattung der vom Kunden im Zusammenhang mit der stornierten Schulung oder dem stornierten Kurs gezahlten Gebühren.
- 14.2.2 Falls eine Schulung oder ein Kurs bereits begonnen hat, aber aufgrund von Krankheit oder Nichtverfügbarkeit des Trainers oder der Einrichtungen, aufgrund von technischen oder systemischen Ausfällen oder aufgrund anderer Umstände, die ausserhalb der Kontrolle von Pilz liegen, abgesagt oder verschoben werden muss, erstattet Pilz den Wert der nicht durchgeführten Schulung oder verschiebt nach eigenem Ermessen die verbleibenden Schulungseinheiten oder Teile auf einen späteren Zeitpunkt, ohne dass eine weitere Haftung oder Verpflichtung zur Entschädigung besteht.
- 14.2.3 Wenn ein Kunde die Schulung storniert oder verschiebt oder wenn ein Schulungsteilnehmer seinen Teilnahmeplatz storniert, nachdem er die Bestätigung für die Schulung erhalten hat, behält sich Pilz das Recht vor, dem Kunden oder Teilnehmer folgende Stornierungsgebühren in Rechnung zu stellen:
- Bei einer schriftlichen Stornierung/Verschiebung 30 bis 20 Tage vor Beginn der Schulung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 30 % der Gesamtkosten fällig.
 - Bei einer schriftlichen Stornierung/Verschiebung 20 bis 10 Tage vor Beginn der Schulung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % der Gesamtkosten fällig.
 - Bei einer schriftlichen Stornierung/Verschiebung weniger als 10 Tage vor Beginn der Schulung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100 % der Gesamtkosten fällig.

- 14.2.4 In jedem Fall ist die Gesamthaftung von Pilz auf die vom Teilnehmer gezahlten Schulungsgebühren beschränkt, mit Ausnahme von Haftungsansprüchen, die nach den für diese Geschäftsbedingungen geltenden Gesetzen nicht beschränkt werden können. Wenn die Schulung überzeichnet ist oder von Pilz aufgrund unzureichender Teilnehmerzahlen abgesagt wird, werden die Teilnehmer 10 Werktage im Voraus benachrichtigt.
- 14.2.5 Pilz behält sich ausserdem das Recht vor, den Veranstaltungsort und/oder die Uhrzeit gegebenenfalls zu einer angemessenen Alternative zu ändern. Dies berechtigt nicht zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Pilz.

14.3 Kursunterlagen

- 14.3.1 Die Kursunterlagen werden ausschliesslich zu Schulungszwecken zur Verfügung gestellt. Pilz unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um korrekte Kursinhalte und -unterlagen bereitzustellen. Aufgrund der sich ständig ändernden Vorschriften und Normen übernimmt Pilz jedoch keinerlei Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, einschliesslich Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Rechte oder anderweitig für Verluste oder Schäden, die infolge oder aufgrund der während der Schulung bereitgestellten Informationen entstehen.
- 14.3.2 Pilz gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Garantien oder Zusicherungen für die Schulungsunterlagen und übernimmt keinerlei Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in technischen Informationen, die während der Schulung mündlich oder schriftlich bereitgestellt werden oder in der Dokumentation enthalten sind. Pilz übernimmt auch keine Verantwortung für Folgeschäden oder Verluste oder für den Verlust oder die Beschädigung von Daten.

14.4 Gebühren/Zahlungen

- 14.4.1 Die angegebenen Schulungsgebühren gelten pro Teilnehmer oder für eine Gruppe von Teilnehmern und umfassen alle Unterrichts- und Dokumentationskosten. Sie unterliegen den Zahlungsbedingungen des jeweiligen Dienstleistungsangebots oder, falls kein Dienstleistungsangebot vorliegt, den Zahlungsbedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung im Land von Pilz geltenden Zahlungsbedingungen.
- 14.4.2 Die Gebühren können sich ändern und werden bei der Buchung bestätigt. Die Gebühren umfassen nicht die Reise- und Unterbringungskosten der Teilnehmer oder die Kosten für den Zugang zu Online-Kursen.

14.5 Sonstige Bestimmungen

- 14.5.1 Wenn der Kunde verlangt, dass eine Schulungsressource von einer anderen Pilz-Tochtergesellschaft oder einem anderen Land oder aus einem anderen Grund als dem im Dienstleistungsangebot angegebenen stammt, behält sich Pilz das Recht vor, das Dienstleistungsangebot zurückzuziehen oder die Gebühren entsprechend der vom Kunden gewünschten Änderung anzupassen.
- 14.5.2 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er und alle seine Teilnehmer alle Regeln, Richtlinien und Anweisungen, die von Pilz oder seinen Trainern in schriftlicher oder mündlicher Form während der Bewerbungsphase, der Teilnahmephase und in jeder anderen Phase, die sowohl für Präsenzs Schulungen als auch für Online-Schulungen gilt, ausgegeben werden, einhalten werden. Bei Kursen vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden liegt die Verantwortung für die Sicherheit vollständig beim Kunden. Für Schäden an Materialien oder Personenschäden, die in den Räumlichkeiten des Kunden entstehen können, haftet der Kunde.

15 ZERTIFIZIERTE SCHULUNGSKURSE

Diese gelten für alle zertifizierten Schulungskurse und damit verbundenen Serviceangebote.

15.1 Anmeldung zur Teilnahme

- 15.1.1 Für zertifizierte Schulungen werden alle besonderen Bedingungen, die für die Anmeldung und Teilnahme an der Schulung gelten oder dieser beigefügt sind oder auf die darin Bezug genommen wird, hiermit ausdrücklich in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen und gelten daher zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen für zertifizierte Schulungen haben letztere Vorrang.
- 15.1.2 Um an einer zertifizierten Schulung von Pilz teilzunehmen, muss der potenzielle Teilnehmer ein Anmeldeformular einreichen. Es werden nur Formulare im Pilz-Format akzeptiert – Formulare in anderen Formaten werden nicht akzeptiert. Bei Fehlern oder Lücken in der Anmeldung kann das Formular zur Ergänzung weiterer Informationen an den Kandidaten zurückgesandt oder um Klarstellungen gebeten werden.
- 15.1.3 Für jeden zertifizierten Kurs gelten bestimmte Voraussetzungen, um sicherzustellen, dass jeder Kandidat über die Mindestkenntnisse und/oder Qualifikationen und/oder Erfahrungen verfügt, die für die Teilnahme an der Schulung erforderlich sind. Die allgemeinen Voraussetzungen für jede zertifizierte Schulung finden Sie unten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Teilnehmer an von Pilz angebotenen zertifizierten Schulungskursen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und alle Regeln und Richtlinien für die Teilnahme an der zertifizierten Schulung und die Teilnahme an der Prüfung sowohl für Online- als auch für Präsenzkurse einhalten.
- 15.1.4 Pilz behält sich das Recht vor, eine Anmeldung abzulehnen, wenn die Zulassungskriterien nicht erfüllt sind oder wenn nach seiner Einschätzung ein Kandidat für die Schulung ungeeignet ist oder diese stören könnte.

- 15.1.5 Pilz behält sich ausserdem das Recht vor, einen Kandidaten von der Teilnahme an der Schulung und/oder Prüfung auszuschliessen oder zu suspendieren, wenn er die Gebühren nicht bezahlt, sich störend verhält oder die Prüfungsregeln nicht einhält.
- 15.1.6 Bewerber, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an zertifizierten Schulungskursen erfüllen, erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten vor Beginn der Schulung eine schriftliche Bestätigung mit den bestätigten Schulungsterminen, dem Veranstaltungsort usw.
- 15.1.7 Mit der Einreichung der Kursanmeldung erklären sich die Teilnehmer mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.
- 15.1.8 Pilz wird Teilnehmer, die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, kontaktieren, um ihnen mögliche Alternativen vorzuschlagen.
- 15.1.9 Die Schulungsgebühr berechtigt den Teilnehmer zu folgenden Leistungen: Teilnahme, Schulungsunterlagen und -materialien, Prüfungsgebühr und TÜV NORD-Zertifikat bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung.

15.2 Zertifizierter Maschinensicherheitsexperte (CMSE®)

- 15.2.1 Diese zertifizierte Schulung richtet sich an Fachleute, die mit der Spezifikation, Konstruktion, dem Bau, der Sicherheit, der Wartung und/oder der Aufrüstung von Maschinen befasst sind, wie z. B. Automatisierungs-, Elektro- und Maschinenbauingenieure, Maschinenkonstrukteure, Wartungspersonal, Projektingenieure, Sicherheitsingenieure und Gesundheits- und Sicherheitsmanager.
- 15.2.2 Die Kandidaten müssen mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in einem oder mehreren Bereichen der Maschinensicherheit nachweisen (z. B. Technologie, sicherheitsrelevante Konstruktion und Bauweise, sicherheitsrelevante Wartung und Reparatur).
- 15.2.3 Idealerweise verfügen die Kandidaten über eine formale Qualifikation in den Bereichen allgemeine Naturwissenschaften/Ingenieurwesen/Technik/Konstruktions- und Design oder Wartung und Reparatur von Maschinen, die sie an einer Universität/Fachhochschule in einer mindestens zweijährigen Ausbildung erworben haben.
- 15.2.4 Wenn keine Berufsausbildung oder kein Abschluss einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Universität vorliegt, kann langjährige Berufserfahrung anerkannt werden.
- 15.2.5 Bewerber können aufgefordert werden, gescannte Kopien ihrer Qualifikationen einzureichen, um die Erfüllung der Zulassungskriterien nachzuweisen. Es müssen nur aktuell gültige Zeugnisse eingereicht werden.
- 15.2.6 Die Marke, der Handelsname, das Design oder das Logo von Pilz oder CMSE® dürfen ohne vorherige Genehmigung von Pilz nicht verwendet werden. CMSE® ist eine eingetragene Marke der Pilz GmbH & Co. KG.

15.3 Zertifizierter Experte für CE-Kennzeichnung (CECE)

- 15.3.1 Diese Schulung richtet sich an Maschinenhersteller, Maschinenimporteure und Integratoren mit besonderer Verantwortung im Bereich der CE-Kennzeichnung. Darüber hinaus ist sie für Personen konzipiert, die im täglichen Betrieb für die Maschinensicherheit verantwortlich sind, wie z. B. Konstrukteure, Projektingenieure/Planner, Systemintegratoren, Sicherheitsbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragte.
- 15.3.2 Um an der Schulung teilnehmen zu können, müssen die Kandidaten eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Teilnahme am Pilz-Schulungskurs „Grundlagen der CE-Kennzeichnung“ oder
 - Teilnahme an einem ähnlichen lokalen Angebot von Pilz
 - Teilnahme an einer ähnlichen Schulung zur CE-Kennzeichnung oder Maschinenrichtlinie oder
 - Qualifikation als CMSE – Certified Machinery Safety Expert
 - Qualifikation als ZMSE – Zertifizierter Maschinensicherheitsexperte (national/Deutschland)

15.4 Zertifizierter Experte für funktionale Sicherheit (CEFS)

- 15.4.1 Diese Schulung richtet sich insbesondere an Maschinenhersteller, Konstrukteure und Integratoren mit besonderer Verantwortung im Bereich sicherer Steuerungssysteme. CEFS richtet sich auch speziell an Personen, die täglich für die Maschinensicherheit an neuen und bestehenden Maschinen verantwortlich sind, z. B. Konstrukteure (Elektro- und Fluidtechnik), Programmierer sicherer Steuerungssysteme, Projektingenieure, Systemintegratoren und Testingenieure, die für die Validierung von Maschinen verantwortlich sind.
- 15.4.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, um zur Schulung zugelassen zu werden:
- Vorkenntnisse und umfangreiche aktuelle Erfahrung im Bereich der funktionalen Sicherheit oder
 - Teilnahme im letzten Jahr an einem eintägigen Pilz-Schulungskurs oder einer anderen geeigneten Schulung zur funktionalen Sicherheit, z. B. „Auslegung von Sicherheitssteuerungen nach ISO 13849 & IEC 62061“ oder
 - Qualifikation als CMSE – Certified Machinery Safety Expert, wobei die Qualifizierung oder Rezertifizierung in diesem oder im letzten Jahr stattgefunden haben muss.

15.5 Certified Expert for Security in Automation (CESA)

- 15.5.1 Diese Schulung richtet sich an alle Mitarbeiter von Maschinenherstellern, Integratoren und Betreibern, die eine Einführung in das Thema Industrial Security suchen. Die Schulung eignet sich besonders für diejenigen, die im Tagesgeschäft für die Maschinensicherheit verantwortlich sind, wie z. B.: Konstrukteure, Projektleiter, Planer, Systemintegratoren, Sicherheitsbeauftragte, Produktionsleiter/Produktionsverantwortliche, Verantwortliche für die Aufrüstung und Wartung von Anlagen und Maschinen, technische Einkäufer.
- 15.5.2 Um an der Schulung teilnehmen zu können, müssen die Kandidaten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Vorkenntnisse und ausreichende aktuelle Erfahrung im Bereich OT-Sicherheit (mindestens 1 Jahr)
 - Vorkenntnisse/Erfahrung/beruflicher Hintergrund in einer Produktionsumgebung und IT-Sicherheit (mindestens 1 Jahr)
 - Formale Qualifikation(en) in den Bereichen Cybersicherheit, Informationstechnologie, Elektrotechnik oder Netzwerktechnologie von einer Universität/Fachhochschule, wobei die Ausbildung mindestens zwei Jahre gedauert haben muss
 - Teilnahme im letzten Jahr an der Pilz-Schulung „Grundlagen der Industrial Security“ oder einem gleichwertigen Kurs eines renommierten Anbieters.

15.6 Zertifizierte Schulungsprüfung/Zertifizierung

- 15.6.1 Jeder Teilnehmer muss an allen Modulen der Schulung teilnehmen, bevor er eine Multiple-Choice-Prüfung ablegen kann. Die Prüfungsregeln müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Die Prüfung wird in der Sprache abgehalten, in der die Schulung durchgeführt wurde.
- 15.6.2 Alle Prüfungen sind Open-Book-Prüfungen, die aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Um die Zertifizierung zu erhalten, muss eine Punktzahl von 80 % oder mehr erreicht werden.
- 15.6.3 Die Ergebnisse werden jedem Teilnehmer drei Wochen nach der Prüfung per E-Mail mitgeteilt. Die Ergebnisse werden nicht telefonisch mitgeteilt. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden über mögliche Termine für eine Wiederholungsprüfung informiert. Für eine Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr erhoben.
- 15.6.4 Teilnehmer, die die Zertifizierungsprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten ein TÜV NORD-Zertifikat, das ab dem Datum des bestandenen Prüfungsergebnisses für einen Zeitraum von vier Jahren gültig ist. Nach Ablauf der vier Jahre müssen die Teilnehmer eine eintägige Auffrischungsschulung absolvieren, um die Zertifizierung für weitere vier Jahre ab dem Ablaufdatum der ursprünglichen Zertifizierung aufrechtzuerhalten. Die Auffrischungsschulung umfasst eine Überprüfung der gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Maschinensicherheit sowie die Vorstellung neuer Entwicklungen und Technologien im Bereich der Maschinensicherheit.
- 15.6.5 Die Kandidaten müssen den im Antragsformular aufgeführten Zertifizierungsanforderungen zustimmen, um an der Schulung teilnehmen zu können.
- 15.6.6 Um die Zertifizierung aufrechtzuerhalten, müssen die Teilnehmer:
- Pilz über jede Adressänderung informieren
 - Pilz über alle Beschwerden informieren, die gegen einen Teilnehmer erhoben werden, sofern diese Beschwerden auf seinem Status als zertifizierte Person beruhen
 - Sich über den aktuellen Stand der Normen, Richtlinien usw. in Bezug auf das Zertifizierungsthema auf dem Laufenden halten.

16 ENGINEERING

16.1 Allgemeines

- 16.1.1 Auf Anfrage stellt der Kunde Pilz rechtzeitig alle angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung, die Pilz zur Erbringung der Engineeringleistung gemäss dem Angebot für Engineeringdienstleistungen vernünftigerweise erwarten kann. Der Kunde stellt ausserdem sicher, dass OEMs oder Drittanbieter oder Integratoren die angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen gemäss den Projektzeitplänen bereitstellen. Alle Kosten, die aufgrund falscher, ungenauer, unvollständiger oder verspäteter Lieferung der angeforderten oder erforderlichen Daten oder Informationen oder aufgrund von Änderungen der Daten oder Informationen durch den Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen, Forderungen oder Verlusten frei, die sich aus der Nichtlieferung aller angeforderten Unterlagen, Daten und Informationen oder der Unterlassung der Bereitstellung solcher Informationen ergeben, die vernünftigerweise als relevant oder notwendig angesehen werden können, oder wenn der Kunde ungenaue, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, Daten oder Informationen bereitstellt.
- 16.1.2 Ist die Abnahme von Engineeringleistungen, Projekten oder Projektphasen (Installationen und Upgrades von Produkten, Komponenten, Ausrüstung, Software) erforderlich, so wird der Kunde diese Abnahme gemäss einem vereinbarten Abnahmeplan oder so bald wie möglich nach Fertigstellungsanzeige vornehmen. Wenn der Kunde keine Abnahme vornimmt, gilt diese nach 7 Tagen nach Fertigstellungsanzeige automatisch als erfolgt.

- 16.1.3 Jeder vereinbarte Zeitplan hängt davon ab, dass der Kunde alle seine vertraglichen Verpflichtungen, einschliesslich seiner Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, kann jeder vereinbarte Zeitplan entsprechend angepasst werden.
- 16.1.4 Pilz ist nicht verantwortlich oder haftbar für Verpflichtungen oder Anforderungen, die der Kunde gegenüber seinen eigenen Kunden, Auftraggebern oder Endnutzern eingegangen ist und die Pilz nicht ausdrücklich mitgeteilt wurden.
- 16.1.5 Pilz ist nicht verantwortlich für Änderungen des Umfangs oder der Spezifikationen, die Pilz nicht mitgeteilt wurden.
- 16.1.6 Alle Anfragen des Kunden nach Änderungen und/oder Ergänzungen des Arbeitsumfangs oder der Spezifikationen nach Genehmigung des Dienstleistungsangebots unterliegen nach Prüfung der Durchführbarkeit der Änderungen und/oder Ergänzungen zusätzlichen Gebühren und möglichen Änderungen des Projektzeitplans.
- 16.1.7 Wenn zwischen dem Eingang einer Bestellung oder eines Projektauftrags des Kunden bei Pilz und der tatsächlichen Umsetzung oder Lieferung der Engineeringleistungen ein erheblicher Zeitraum liegt und wenn während dieser Zeit die Preise für Rohstoffe, Produkte oder Komponenten gegenüber dem Angebotspreis steigen, behält sich Pilz das Recht vor, die Preise für die Dienstleistungsgebühren entsprechend anzupassen.
- 16.1.8 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Erbringung der Engineeringleistungen durch Pilz an Maschinen des Kunden alle Auswirkungen auf andere Maschinen in der Verantwortung des Kunden liegen und dass der Kunde die erforderlichen Massnahmen zur Inbetriebnahme der Maschine, an der die Dienstleistungen erbracht wurden, auf eigene Verantwortung ergreift.
- 16.1.9 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Inbetriebnahme und die Steuerungssysteme nach Abschluss der Engineeringdienstleistungen sowie alle Leistungstests und die Abnahme der Engineeringarbeiten vom Kunden in Übereinstimmung mit den von Pilz bereitgestellten Spezifikationen und Anweisungen oder technischen Unterlagen durchgeführt.
- 16.1.10 Wenn der Kunde Pilz mit der Durchführung eines Software-Updates oder einer Software-Modifikation an einer Maschine oder Maschinenlinie beauftragt, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass dieses Update oder diese Modifikation keine Software-Lizenzvereinbarung zwischen dem Originalhersteller (OEM) der Software und dem Kunden verletzt oder gegen diese verstösst. Pilz haftet nicht für Verstösse gegen solche Lizenzbedingungen durch den Kunden, und der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen, Schäden oder Kosten frei, die sich aus solchen Verstössen ergeben.

16.2 Gewährleistungen

- 16.2.1 Pilz gewährleistet, dass es die Engineeringleistungen in guter und fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Sorgfalts- und Gewissenheitsstandards für Engineeringdienstleistungen ähnlicher Art für ähnliche Projekte zum Zeitpunkt der Erbringung der Engineeringdienstleistungen ausführt.
- 16.2.2 Alle stillschweigenden Gewährleistungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, werden ausdrücklich ausgeschlossen und aufgehoben (), wobei anerkannt und vereinbart wird, dass die einzigen Gewährleistungen, die im Rahmen dieses Vertrags gewährt werden, diejenigen sind, die ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind.
- 16.2.3 Pilz übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Ungenauigkeiten in technischen Unterlagen, Entwürfen oder der Ausführung von Engineeringleistungen, die auf die Verwendung und/oder das Vertrauen auf Daten, Konstruktionskriterien, Zeichnungen, Spezifikationen, Berichte oder andere Informationen zurückzuführen sind, die vom Kunden oder OEM oder einem anderen vom Kunden beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, und der Kunde stellt Pilz von allen Ansprüchen, Forderungen oder Verlusten frei, die sich aus solchen Fehlern oder Ungenauigkeiten ergeben.
- 16.2.4 Alle Hardware, Produkte, Komponenten, Materialien oder Software, die von Pilz im Rahmen der Engineeringdienstleistungen für den Kunden geliefert und hergestellt werden, unterliegen den Standardgarantien oder Lizenzbedingungen von Pilz, die mit den Pilz-Artikeln geliefert werden, und Pilz haftet für Mängel gemäss den einschlägigen Produkthaftungsgesetzen. Soweit gesetzlich zulässig, kann Pilz jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, ob es im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung, sofern vorhanden, mangelhafte Produkte ersetzt oder repariert. Dies kann nur schriftlich und nach Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.
- 16.2.5 Für Hardware, Produkte, Komponenten, Materialien oder Software, die vom Kunden geliefert oder hergestellt oder vom Kunden im Rahmen eines Engineering-Projekts oder im Zusammenhang mit einem Engineering-Projekt, das Pilz für den Kunden durchführt, spezifiziert, angeordnet oder zur Verwendung empfohlen wurden, übernimmt Pilz keine Verantwortung für Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen in Bezug auf diese Artikel.
- 16.2.6 Alle Hardware, Produkte, Komponenten, Materialien, Software oder Dienstleistungen von Drittanbietern, die von einem Dritten hergestellt oder geliefert werden (Artikel von Drittanbietern) und Teil eines Engineering-Projekts sind oder mit einem Engineering-Projekt in Zusammenhang stehen, das Pilz im Rahmen seiner Dienstleistungen für den Kunden erbringt, unterliegen den Gewährleistungen des Herstellers oder Verkäufers der Artikel von Drittanbietern, und der Kunde hat alle Gewährleistungsansprüche oder Anfragen direkt an den Hersteller oder Verkäufer zu richten. Pilz übernimmt keine Verantwortung für Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen in Bezug auf diese Artikel von Drittanbietern.

17 SONSTIGES

17.1 Salvatorische Klausel

- 17.1.1 Sollte eine Bestimmung oder Bedingung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung für die Parteien verbindlich.

17.2 Anwendbares Recht

- 17.2.1 Es gilt ausschließlich das Recht des Landes, in dem die Pilz-Tochtergesellschaft, die die Dienstleistung erbringt, registriert ist. Erbringen mehrere Pilz-Tochtergesellschaften die Dienstleistung, kann Pilz nach eigenem Ermessen das Recht des Landes einer dieser Tochtergesellschaften oder seines Hauptsitzes wählen.
- 17.2.2 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden auf diese Vereinbarung keine Anwendung.

17.3 Streitbeilegung

- 17.3.1 Die Parteien versuchen, alle Streitigkeiten zwischen ihnen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, durch Gespräche zwischen den Führungskräften beider Parteien in gutem Glauben beizulegen. Bleibt die Streitigkeit ungelöst, wird die Angelegenheit gemäß 17.2.1 oben vor den Gerichten des anwendbaren oder gewählten Landes beigelegt.